

Bebauungsplan Nr. 1431 – Kempener Straße Paffrath –

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“ dient ausschließlich der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten.

1.1.2 Zulässig sind folgende Einzelhandelsbetriebe:

- Lebensmittel-Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 950 m². Der Umfang der im Supermarkt neben Nahrungs- und Genussmitteln sowie sonstigen nahversorgungsrelevanten Sortimenten insgesamt zulässigen Randsortimente wird auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche festgesetzt.
- Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 450 m². Der Umfang der im Getränkefachmarkt neben nicht alkoholischen und alkoholischen Getränken sowie sonstigen nahversorgungsrelevanten Sortimenten insgesamt zulässigen Randsortimente wird auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche festgesetzt.
- Einzelhandelsbetrieb zum Verkauf von Backwaren aller Art mit einer Verkaufsfläche von maximal 50 m².

1.1.3 Nahversorgungsrelevante Sortimente sind:

Blumen	aus WZ 47.76.1 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus nur Blumen)
Drogerie, Kosmetik / Parfümerie	WZ 47.75 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Nahrungs- und Genussmittel	WZ 47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	WZ 47.73 Apotheken
Zeitungen / Zeitschriften	WZ 47.62.1 Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 4 BauNVO)

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Auf bis zu 15% der Grundfläche des Gebäudes darf die zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2,25m (bis zu 94m über Normalnull) überschritten werden.

1.2.2 Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85.

1.3 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.3.1 Die Anlagen der Gebäudetechnik sind massiv einzuhausen. Die Schallabstrahlung je Zu- und Abluftöffnung muss $L_{WA} \leq 65$ dB(A) betragen.

1.3.2 Die gesamte befahrbare Fläche auf dem Gelände des Verbrauchermarktes ist in einer nicht geriffelten Asphaltdecke herzustellen.

- 1.3.3 Die Schalldämmung der in der Planzeichnung eingetragenen Lärmschutzwände ist entsprechend den ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen), Punkt 2.1, einzuhalten. „Die Schalldämmung DL_R von Lärmschutzwänden und ihrer Anschlüsse an andere Bauteile ist nach der DIN EN 1793-2 zu prüfen. Sie muss der Gruppe B 3 ($DL_R > 24$ dB) in der Tabelle A 1 dieser Norm entsprechen. Fugeneinlagen müssen dauerhaft dämmende Eigenschaften besitzen.“

- 1.3.4 Die Lärmschutzwände sind mit folgenden Höhen über vorhandenem Gelände auszuführen:

Abschnitte A-C	1,5 m
Abschnitt D	2 m
Abschnitt E	4 m

- 1.3.5 Die Decke der Tiefgarage ist dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechend mit Schall absorbierendem Material mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0.6$ auszukleiden.
- 1.3.6 Die Einkaufswagenboxen sind mit drei geschlossenen Wänden und einem Dach auszustatten. Sie sind ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereichen zulässig.

1.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 1.4.1 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten ist je ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum gemäß beigefügter Pflanzliste zu pflanzen. Von den dargestellten Standorten kann bis zu 2,5m in alle Richtungen abgewichen werden.
- 1.4.2 Entlang der Kempener Straße sind innerhalb der festgesetzten Grünfläche mindestens 20 standortgerechte Sträucher oder eine Hainbuchenhecke gemäß beigefügter Pflanzliste zu pflanzen.
- 1.4.3 Die in der Planzeichnung dargestellten Lärmschutzwände sind in den Abschnitten A, C und D mit Kletterpflanzen gemäß beigefügter Pflanzliste im Abstand von 5m zu begrünen.
- 1.4.4 Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach der Rohbauabnahme des Gebäudes durchzuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzung zu ersetzen.

1.5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Bepflanzung der im Plan gekennzeichneten Flächen ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH § 9 (6) NR. 1 BAUGB

In der Planzeichnung ist nachrichtlich die Ferngasleitung Nr. 12, Glückaufleitung, DN 700, der E.ON Ruhrgas AG sowie eine Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG dargestellt. Die Schutzstreifenbreite beträgt 10m. Die Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Bei der Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern ist zu bestehenden Versorgungsleitungen ein horizontaler Abstand von mindestens 2,5m zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlage einzuhalten.

3 HINWEISE

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes III B des Wasserwerkes Köln-Höhenhaus. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Bereich von Böden mit zeitweiligem oder dauerhaftem Einstau von Grundwasser.

Pflanzliste

Bäume

Qualität: 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Höhe Kronenansatz mind. in 2 Meter Höhe

Baumhasel (*Corylus colurna*)
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Holzbirne (*Pyrus communis*)
Blumen-Esche (*Fraxinus ornus*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Platane (*Platanus acerifolia*)

Sträucher

Qualität: mind. 2 x verpflanzt, 4 Triebe

Hainbuchen-Heckenpflanzung (*Carpinus betulus*)
Amethystbeere (*Symphoricarpos doorenbosii* `Magic Berry`)
Sommerflieder (*Buddleja davidii*-Hybriden)
Niedrige Scheinquitte (*Chaenomeles japonica*)
Frühlings-Spiere (*Spiraea thunbergii*, Sp. *Betufolia*)
div. Beetrosen
Glanz-Rose (*Rosa nitida*)
Färber-Ginster (*Genista tinctoria*)
Hohes Johanniskraut (*Hypericum moserianum*)
Fingerstrauch (*Potentilla* `Goldfinger`)
Rotes Lorbeerröschen (*Kalmia angustifolia* `Rubra`)

Kletterpflanzen (Selbstklimmer)

Qualität: mind. 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe

Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)
Jelängerjelleber (*Lonicera caprifolium*)
Efeu (*Hedera helix*)

Sicherungsmaßnahmen:

Bäume: Baumscheibe mindestens 1,50 m im Durchmesser, tiefgründig lockern, Bodenaushub vor dem Einbringen verbessern, Bewässerungs- und Belüftungsmöglichkeiten sind vorzusehen, Überfahrerschutz für den Wurzelraum ist anzubringen, Schutz der Pflanzung durch Dreibock (Höhe der Pfähle 2,50 m, Pfahlstärke 8 cm) und Kokosstrickanbindung,

Kletterpflanzen: Pflanzscheibe mindestens 0,50 m im Durchmesser, tiefgründig lockern, Bodenaushub vor dem Einbringen verbessern, Bewässerungs- und Belüftungsmöglichkeiten sind vorzusehen, Überfahrerschutz für den Wurzelraum ist anzubringen, fest verankerte Kletterhilfen sind vorzusehen, Pflanzen entsprechend daran befestigen